Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1606

02. 06. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helmut Wilhelm (Amberg), Dr. Manuel Kiper und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/1366 —

Betrieb des Endlagers Morsleben

Bereits vor dem 4. Dezember 1990, dem Tag, als der Rat Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen zur (vollständigen) Eingliederung der ehemaligen DDR in die EG beschloß, wurde im Rahmen der EG der rechtliche Charakter der Staatsgrenze zwischen Bundesrepublik Deutschland und DDR als ambivalent betrachtet. So mußte der Widerspruch zwischen Gemeinschaftsrecht – für das die DDR „Aus- bzw. Drittland" war – und dem bundesdeutschen nationalen Recht, in welchem die deutsch-deutsche Grenze lediglich eine Verwaltungs- und keine Zollgrenze darstellte und die DDR somit Inland, durch diverse Einzelfallregelungen insbesondere im Marktordnungs- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Waren- und Zollverkehr, überbrückt werden (Berliner Abkommen, Interzonenhandelsverordnung, Interzonen-Überwachungsverordnung, diverse Regelungen mit Rechtsgrundlage im Besatzungsrecht usw.). Diese Zeitspanne währte im wesentlichen bis zum 13. Februar 1990.

Während einer Übergangszeit vom 14. Februar bis 30. Juni 1990 wurden einzelne Regelungen im Warenverkehr bereits gelockert und insbesondere die Abwicklung von Geschäften auch außerhalb des Berliner Abkommens zugelassen sowie teilweise bereits das Erfordernis von Begleitpapieren aufgehoben.

In der Zeit vom 1. Juli bis 2. Oktober 1990 (Gültigkeit des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion) wendete die DDR bereits im wesentlichen das gemeinschaftliche Zoll- und Marktordnungsrecht, das bundesdeutsche Umsatz-, Verbrauchsteuer- und Außenwirtschaftsrecht an. Es bestand somit bereits eine De-facto-Zoll-, -Verbrauchsteuer- und -Umsatzsteuerunion. Daneben hatte die DDR im Umweltrechtsbereich ab 1. Juli 1990 bereits durch die Regelungen des Umweltrahmengesetzes das grundsätzlich der Beurteilung durch bzw. Bindung an EG-Normen und Richtlinien unterworfene Atomgesetz der Bundesrepublik Deutschland als unmittelbar geltendes Recht übernommen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 31. Mai 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Am 18. Mai 1990 wurde der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet; er ist am 30. Juni 1990 in beiden deutschen Staaten in Kraft getreten. Artikel 16 dieses ersten Staatsvertrages enthält die Kernbestimmungen für den Bereich des Umweltschutzes. Er schafft die Voraussetzungen für die gleichzeitige, gleichwertige und gleichrangige Verwirklichung der Umweltunion in Deutschland.

1. Bestand somit ebenfalls bereits ab dem 1. Juli 1990 eine „De-facto-Umweltrechtsunion" zwischen der DDR und der EG?

Auf der Grundlage von Artikel 16 des ersten Staatsvertrages hat die DDR-Volkskammer am 29. Juni 1990 das Umweltrahmengesetz beschlossen, das am 1. Juli 1990 in Kraft getreten ist. Damit wurde die Umweltunion zwischen den beiden deutschen Staaten begründet.

Eine rechtlich relevante „De-facto-Umweltrechtsunion" bestand zwischen der DDR und den Europäischen Gemeinschaften zu keinem Zeitpunkt, da die DDR das einschlägige Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaften nicht in ihr nationales Recht übernommen hatte und mangels Mitgliedstaateneigenschaft der DDR auch eine Direktwirkung von EG-Recht ausschied.

2. Unterlag somit bereits die DDR, ihre Organe und Behörden, ab dem 1. Juli 1990 dem Gemeinschaftsrecht im Umweltbereich mit allen Rechten und hieraus resultierenden Verpflichtungen?

3. Gehörte auch die Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze und Zielvorstellungen der Richtlinie 85/357/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABL L 175 S. 40) hierzu?

Erst mit der Herstellung der Einheit Deutschlands gilt das Europäische Gemeinschaftsrecht auch in dem Gebiet der ehemaligen DDR. Dies betrifft, wie Artikel 10 des Einigungsvertrages feststellt, die Verträge selbst und auch die auf der Grundlage der Verträge ergangenen Rechtsakte.

Seit dem 1. Juli 1990 galt in dem Gebiet der ehemaligen DDR das Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990. Durch dieses Gesetz wurde das Umweltrecht des Bundes auf das Gebiet der ehemaligen DDR übergeleitet. Hierzu gehört auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten galt dagegen erst am 3. Oktober 1990 in den neuen Ländern. Sie ist damit erst seit diesem Zeitpunkt zu beachten.

4. Kann davon ausgegangen werden, daß für alle öffentlichen und privaten Projekte mit Auswirkungen auf die Umwelt, die in der DDR nach dem 3. Juli 1985, dem Tag der Bekanntgabe der Richtlinie, genehmigt wurden, die Richtlinie möglicherweise deshalb bereits unmittelbar galt und Wirkung entfaltete, weil der DDR seinerzeit die allen anderen EG-Mitgliedstaaten eingeräumte bis zum 3. Juli 1988 währende Umsetzungsfrist aus tatsächlichen Gründen nicht auferlegt werden konnte?

Wie sich aus der Antwort zu Fragen 2 und 3 ergibt, galt die UVP-Richtlinie in den neuen Ländern erst am 3. Oktober 1990. Eine unmittelbare Geltung der Richtlinie vor diesem Zeitpunkt ist deshalb – auch nach Auffassung der Europäischen Kommission – ausgeschlossen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333